

2009

Ausgegeben zu Bonn am 11. März 2009

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 2009	Zweites Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes FNA: 7860-9, 7860-9, 7847-20, 7860-9-1 GESTA: F047	438
7. 3. 2009	Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz) FNA: 611-1, 800-9, 7612-2, 610-6-15 GESTA: D078	451
5. 3. 2009	Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk (Ofen- und Luftheizungsbauermeisterverordnung – OfenLufthMstrV) FNA: neu: 7110-3-183; 7110-3-30	456
4. 3. 2009	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „IAAF Leichtathletik WM Berlin 2009“) FNA: neu: 692-1-39	460
9. 3. 2009	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	461
6. 3. 2009	Berichtigung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes FNA: 2032-30	462
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Abweichendes Landesrecht	463
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5 und Nr. 6	464
	Verkündungen im Bundesanzeiger	466
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	468

Zweites Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes^{*)}

Vom 6. März 2009

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, 1025), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht	
Teil 1	
Allgemeine Vorschrift	
§ 1 Anordnung als Bundesstatistik	
Teil 2	
Agrarstatistiken	
Abschnitt 1	
Bodennutzungserhebung	
Unterabschnitt 1	
Allgemeine Vorschrift	
§ 2 Einzelerhebungen	
Unterabschnitt 2	
Flächenerhebung	
§ 3 Erhebungseinheiten	
§ 4 Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Erhebungsmerkmale	
§ 5 (weggefallen)	

Unterabschnitt 3

Bodennutzungshaupterhebung

- § 6 Erhebungseinheiten
- § 7 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale
- § 8 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Unterabschnitt 4

Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung

- § 9 Erhebungseinheiten
- § 10 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale
- § 11 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Unterabschnitt 5

Baumschulerhebung

- § 12 Erhebungseinheiten
- § 13 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale
- § 14 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

Unterabschnitt 6

Baumobstanbauerhebung

- § 15 Erhebungseinheiten
- § 16 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale
- § 17 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

Abschnitt 2

Erhebung über die Viehbestände

- § 18 Erhebungseinheiten
- § 19 Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Merkmale
- § 20 Erhebungsmerkmale
- § 20a Besondere Vorschriften zur Erhebung der Rinderbestände

Abschnitt 3

- § 21 (weggefallen)
- § 22 (weggefallen)
- § 23 (weggefallen)

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmenge für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. EG Nr. L 309 S. 22), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. EU Nr. L 363 S. 368; 2007 Nr. L 80 S. 15).

Abschnitt 4	§ 56	Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	§ 57	Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum
Unterabschnitt 1		Abschnitt 8
Allgemeine Vorschrift		Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik
§ 24 Einzelerhebungen und Periodizität		Unterabschnitt 1
Unterabschnitt 2		Allgemeine Vorschrift
Agrarstrukturerhebung	§ 58	Einzelerhebungen
§ 25 Erhebungseinheiten		Unterabschnitt 2
§ 26 Erhebungsart und Erhebungsprogramm		Erhebung über Schlachtungen
§ 27 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit	§ 59	Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
Unterabschnitt 3	§ 60	Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum
Haupterhebung der Landwirtschaftszählung		Unterabschnitt 3
§ 28 Erhebungseinheiten		Schlachtgewichtsstatistik
§ 29 Erhebungsart	§ 61	Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
§ 30 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit	§ 62	Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum
Unterabschnitt 4		Abschnitt 9
Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden		Milchstatistik
§ 31 Erhebungseinheiten	§ 63	Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
§ 32 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungsmerkmale, Berichtszeit	§ 64	Erhebungsmerkmal und Berichtszeitraum
Unterabschnitt 5	§ 65	Ergänzende Schätzung
(weggefallen)		Abschnitt 10
Unterabschnitt 6		Hochsee- und Küstenfischereistatistik
(weggefallen)	§ 66	Erhebungseinheiten
Abschnitt 5	§ 67	Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
(weggefallen)	§ 68	Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum
Abschnitt 6		Abschnitt 11
Ernteerhebung		Weinstatistik
§ 44 Allgemeine Vorschrift		Unterabschnitt 1
§ 45 (weggefallen)		Allgemeine Vorschrift
§ 46 Ernte- und Betriebsberichterstattung	§ 69	Einzelerhebungen
§ 47 Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung		Unterabschnitt 2
Abschnitt 7		Rebflächenerhebung
Geflügelstatistik	§ 70	Erhebungsart und Periodizität
Unterabschnitt 1	§ 71	Erhebungsmerkmale und Berichtszeit
Allgemeine Vorschrift		Unterabschnitt 3
§ 48 Einzelerhebungen		Ernteerhebung
Unterabschnitt 2	§ 72	Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt
Erhebung in Brütereien	§ 73	Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum
§ 49 Erhebungseinheiten		Unterabschnitt 4
§ 50 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale		Erhebung der Erzeugung
§ 51 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum	§ 74	Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt
Unterabschnitt 3	§ 75	Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum
Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung		Unterabschnitt 5
§ 52 Erhebungseinheiten		Bestandserhebung
§ 53 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale	§ 75a	Erhebungseinheiten
§ 54 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit	§ 76	Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt
Unterabschnitt 4	§ 77	Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt
Erhebung in Geflügelschlachtereien		
§ 55 Erhebungseinheiten		

Abschnitt 12

Holzstatistik

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschrift

§ 78 Einzelerhebungen

Unterabschnitt 2

Erhebung in
forstlichen Erzeugerbetrieben

§ 79 Erhebungseinheiten

§ 80 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

§ 81 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Unterabschnitt 3

Erhebung in
Betrieben der Holzbearbeitung

§ 82 Erhebungseinheiten

§ 83 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

§ 84 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Abschnitt 13

§ 85 (weggefallen)

§ 86 (weggefallen)

§ 87 (weggefallen)

Abschnitt 14

Düngemittelstatistik

§ 88 Erhebungseinheiten

§ 89 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

§ 90 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Teil 3

Gemeinsame Vorschriften

§ 91 Erhebungseinheiten

§ 92 Hilfsmerkmale

§ 93 Auskunftspflicht

§ 94 Durchführung von Bundesstatistiken

§ 94a Verordnungsermächtigung

§ 95 Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte

§ 96 Fortschreibeverfahren

§ 97 Betriebsregister

§ 97a Feststellung der Grundgesamtheit

§ 98 Übermittlung, Verwendung und Veröffentlichung von Einzelangaben

§ 99 Übergangsvorschriften“.

2. Die übergeordneten Gliederungseinheiten des Agrarstatistikgesetzes erhalten jeweils die Bezeichnung und Fassung, die sich aus der Inhaltsübersicht ergibt. Die Zwischenüberschrift zum Vierten Teil wird gestrichen.
3. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 und in § 47 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „repräsentativ“ gestrichen.
4. Teil 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 3

Bodennutzungshaupterhebung

§ 6

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Bodennutzungshaupterhebung sind:

1. die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1,

2. in Bayern: gemeinschaftlich genutzte Flächen von mindestens fünf Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche.

§ 7

Erhebungsart, Periodizität,
Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Bodennutzungshaupterhebung wird in der Zeit von Januar bis Mai durchgeführt:

1. allgemein in den Jahren 2010 und 2016; hierbei werden Merkmale über die Nutzung der Flächen erhoben;
2. bei höchstens 80 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet; die Merkmale entsprechen mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus denjenigen der Erhebung nach Nummer 1.

(2) Die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 2 wird in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg nicht durchgeführt.

(3) Die Erhebung nach Absatz 1 ist in den Jahren 2010, 2013 und 2016 Bestandteil der Agrarstrukturserhebung.

§ 8

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Bodennutzungshaupterhebung sind die Nutzung der Flächen nach Hauptnutzungsarten und Nutzungszweck, Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Kulturformen, auch nach Züchtungsmethode, sowie der Zwischenfruchtanbau nach der Pflanzengruppe und dem Nutzungszweck jeweils nach der Fläche.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus ist das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für den Zwischenfruchtanbau sind die Monate Juni des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres.“

5. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung sind:

1. beim Anbau von Gemüse und Erdbeeren:
 - a) die Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen, Arten der Eindeckung, bei Spargel und Erdbeeren außerdem der Stand der Ertragsfähigkeit, jeweils nach der Anbaufläche,
 - b) bei den Erhebungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich bei Gemüse die Grundfläche sowie der Anbau zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen bei der Erzeugung und beim Absatz jeweils nach der Anbaufläche,
2. beim Anbau von Zierpflanzen:
 - a) die Grundfläche nach Pflanzengruppen unter Glas und im Freiland,
 - b) die beheizte Grundfläche unter Glas,

- c) die Zahl der erzeugten Topfpflanzen nach Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Verwendungszwecken,
 - d) bei Schnittblumen und Zierpflanzen zum Schnitt die Anbaufläche nach Pflanzenarten unter Glas und im Freiland,
3. bei der Anzucht von Jungpflanzen: die Grundfläche unter Glas und im Freiland.
- (2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a ist das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b bis d sind die Monate Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres.“
6. In § 19 Abs. 3 werden die Wörter „sind alle zwei Jahre Bestandteil der Agrarstrukturerhebung (§§ 25 bis 29) und werden in den Jahren ohne Agrarstrukturerhebung“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
7. Teil 2 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Strukturerhebungen in
land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschrift

§ 24

Einzelhebungen und Periodizität

(1) Die Strukturerhebungen umfassen folgende Einzelhebungen:

1. Agrarstrukturerhebung (§ 26),
2. Landwirtschaftszählung:
 - a) Haupterhebung (§ 29),
 - b) Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (§ 32).

(2) Die Agrarstrukturerhebung wird in den Jahren 2010, 2013 und 2016 durchgeführt.

(3) Die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung wird gemeinsam mit der Agrarstrukturerhebung im ersten Halbjahr 2010 durchgeführt.

(4) Zur räumlichen Darstellung statistischer Ergebnisse dürfen die Angaben aus den Erhebungen nach Absatz 1 Gebietseinheiten zugeordnet werden, die bezogen auf eine vorgegebene Kartenprojektion rechtwinklig, in der Regel quadratisch, und mindestens 100 Hektar groß sind.

Unterabschnitt 2

Agrarstrukturerhebung

§ 25

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Agrarstrukturerhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1.

§ 26

Erhebungsart und Erhebungsprogramm

(1) Die Agrarstrukturerhebung wird im Jahr 2010 allgemein durchgeführt, in den Jahren 2013 und 2016 als Stichprobe bei höchstens 80 000 Erhebungseinheiten.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden

1. die Erhebungsmerkmale nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6 und 12 im Jahr 2016 allgemein erhoben,
2. das Erhebungsmerkmal nach § 27 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe d im Jahr 2010 in der in Absatz 1 genannten Stichprobe erhoben,
3. die Erhebungsmerkmale nach § 27 Abs. 1 Nr. 7 im Jahr 2010 nicht erhoben,
4. das Erhebungsmerkmal nach § 27 Abs. 1 Nr. 12 im Jahr 2013 nicht erhoben,
5. die Erhebungsmerkmale nach § 27 Abs. 1 in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg auch in den Jahren 2013 und 2016 allgemein erhoben.

(3) Bei Erhebungseinheiten, die keine der in § 91 Abs. 1 Nr. 1 genannten Bedingungen erfüllen, werden nur die Angaben nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 zu den Hauptnutzungsarten einschließlich der Flächen mit schnellwachsenden Baumarten erhoben.

§ 27

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Agrarstrukturerhebung sind:

1. der Betriebssitz unter Angabe der Lagekoordinaten,
2. die Rechtsstellung des Betriebsinhabers,
3. die Erhebungsmerkmale der Bodennutzungshaupterhebung mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus (§ 8 Abs. 1),
4. zu den Flächen im Freiland:
 - a) die bewässerbare Fläche,
 - b) die bewässerte Fläche,
5. zu den Beständen
 - a) an Rindern, Schafen und Ziegen: die Zahl, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere,
 - b) an Schweinen: die Zahl der Tiere nach den Kategorien in Anhang III Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates (ABl. EU Nr. L 321 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) an Geflügel: die Zahl, die Art und der Nutzungszweck der Tiere,
 - d) an Einhufern: die Zahl der Tiere,
6. zum ökologischen Landbau: die umgestellten und in Umstellung befindlichen landwirtschaft-

- lich genutzten Flächen, die Anbauflächen nach Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Nutzungszweck sowie die Zahl der in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogenen Tiere nach Tierarten,
7. a) die Ausstattung mit und
b) der überbetriebliche Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen,
 8. die zur Erzeugung erneuerbarer Energien verwendeten Anlagen nach Art und Leistung der Anlage,
 9. zur Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen einschließlich der Personen, die mit dem Betriebsinhaber in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
 - a) beim Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen: das Geschlecht, das Geburtsjahr, die Betriebsleitereigenschaft sowie die jeweilige Arbeitszeit für landwirtschaftliche und für nicht landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sowie in anderer Erwerbstätigkeit,
 - b) bei den ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind: das Geschlecht, das Geburtsjahr, die Betriebsleitereigenschaft und die jeweilige Arbeitszeit für landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb,
 - c) bei den nicht ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind: die Gesamtzahl nach Geschlecht und die Arbeitszeit für landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb,
 10. zu den nicht unter Nummer 9 erfassten landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb: die Arbeitszeit,
 11. zur Berufsbildung des Betriebsleiters:
 - a) die landwirtschaftliche Berufsbildung nach dem höchsten Bildungsabschluss,
 - b) die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Bildung,
 12. die Art der Gewinnermittlung,
 13. zu den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebsinhabers: das geschätzte Verhältnis (größer/kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb; bei verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Betriebsinhabern bezieht sich die Angabe jeweils gemeinsam auf beide Partner,
 14. zum Umsatz aus anderen Erwerbstätigkeiten als Landwirtschaft, die unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehen: die Art der Tätigkeit und der prozentuale Anteil des Umsatzes dieser Tätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebs,
 15. der unmittelbare Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung nach Anhang III Abschnitt VII der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008,
 16. zu den Eigentums- und Pachtverhältnissen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche:
 - a) die Größe der eigenen selbst bewirtschafteten Fläche,
 - b) die Größe der gepachteten Flächen nach Verpächtergruppen und der unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen Flächen,
 - c) die Pachtentgelte für nicht von Familienangehörigen, Verwandten oder Verschwägerten gepachtete Höfe und Einzelgrundstücke, bei Höfen nach der Größe der betroffenen Fläche, bei Einzelgrundstücken zusätzlich nach der Art der Nutzung,
 - d) die in den letzten zwei Jahren vereinbarten Pachtentgelte für nicht von Familienangehörigen, Verwandten oder Verschwägerten gepachtete Einzelgrundstücke nach der Art der Nutzung und der Größe der betroffenen Flächen.
- (2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3 ist der in § 8 Abs. 2 geregelte Zeitraum. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 4, 13 und 14 ist das dem Erhebungsjahr vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 5 ist der 1. März des Erhebungsjahres. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe b und Nr. 11 Buchstabe b sind die letzten zwölf Monate vor dem Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 9 und 10 sind die Monate März des Vorjahres bis Februar des Erhebungsjahres. Der Berichtszeitraum für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 15 ist ein Zeitraum von drei Kalenderjahren, der am 31. Dezember des Erhebungsjahres endet. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 16 Buchstabe c und d ist das laufende Pachtjahr. Der Berichtszeitpunkt für die übrigen Erhebungsmerkmale ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.
- (3) Für die Erhebung der Rinderbestände nach Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a gilt § 20a Abs. 1 und 2 Nr. 3 entsprechend.

Unterabschnitt 3

Haupterhebung der Landwirtschaftszählung

§ 28

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1.

§ 29

Erhebungsart

Es werden die Angaben aus der Agrarstrukturerhebung übernommen und die Erhebungsmerkmale nach § 30 Abs. 1 allgemein erhoben.

§ 30

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Haupterhebung sind neben den Erhebungsmerkmalen der Agrarstrukturerhebung:

1. zur Hofnachfolge: Vereinbarung, Absprache oder sonstige Verständigung über die Hofnachfolge, das Alter, das Geschlecht, landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Berufsbildung eines Hofnachfolgers sowie seine Mitarbeit im Betrieb,
2. die Umsatzbesteuerung nach der Form.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Unterabschnitt 4

Erhebung über
landwirtschaftliche Produktionsmethoden

§ 31

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1.

§ 32

Erhebungsart, Periodizität,
Erhebungsmerkmale, Berichtszeit

(1) Die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden wird durchgeführt:

1. als allgemeine Nacherhebung zur Haupterhebung der Landwirtschaftszählung im Zeitraum Mai bis Dezember 2010 bei allen Erhebungseinheiten, die über bewässerbare Fläche im Freiland (§ 27 Abs. 1 Nr. 4) verfügen, für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 4,
2. als Erhebung bei höchstens 80 000 Betrieben gemeinsam mit der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung für die anderen Erhebungsmerkmale nach Absatz 2.

(2) Erhebungsmerkmale sind:

1. die Bodenbearbeitungsverfahren auf dem Ackerland nach der Fläche,
2. zur Bodenerhaltung:
 - a) die Bodenbedeckung im Winter nach der Art und der Fläche,
 - b) die Größe des Ackerlands ohne Fruchtwechsel,
3. das Erhalten und das Anlegen von Landschaftselementen,
4. zur Bewässerung im Freiland:

a) die durchschnittlich bewässerte Fläche insgesamt,

b) die bewässerte Fläche nach Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Nutzungszweck,

c) die Bewässerungsverfahren und die Herkunft des verwendeten Wassers,

d) die verbrauchte Wassermenge,

5. die Zahl der Stallhaltungsplätze nach Halungsverfahren und Nutzungszweck der Tiere für Rinder, Schweine und Hühner,

6. zur Weidehaltung: die Zahl der Rinder, auch nach Nutzungszweck, und der Schafe nach Weidedauer sowie Größe und Besitzverhältnissen der Weidefläche,

7. Anfall und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern nach Düngerart, Herkunft, Ausbringungsfläche, Einarbeitung sowie der Anteil des abgegebenen oder verkauften Wirtschaftsdüngers,

8. die Lagerung von Wirtschaftsdüngern nach Düngerart, Art des Lagers, Lagerkapazität und Art der Abdeckung.

(3) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 1 und 7 sind die letzten zwölf Monate vor dem Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a sind die Monate Oktober 2009 bis Februar 2010. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 ist ein Zeitraum von 36 Monaten, der am Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung endet. Der Berichtszeitraum für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a sind die Kalenderjahre 2007 bis 2009. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe b bis d und Nr. 6 ist das Kalenderjahr 2009. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 5 ist der 1. März 2010. Der Berichtszeitpunkt für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 2 Nr. 8 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

§§ 33 bis 43

(weggefallen)“.

8. In § 59 Satz 2 werden das Wort „Kälbern“ und das anschließende Komma gestrichen.

9. § 61 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es werden Merkmale über Schlachtgewichte von Rindern und Schweinen auf Grund der nach der Ersten Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erstattenden Meldungen erhoben.“

10. Teil 2 Abschnitt 11 Unterabschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2
Rebflächenerhebung

§ 70

Erhebungsart und Periodizität

Die Rebflächenerhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt.

§ 71

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Rebflächenerhebung sind

1. die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebfläche und deren Veränderung nach Rebsorten, Anbaugebieten, normaler Verwendung der Erzeugung und Ertragsklassen,
2. in Jahren, in denen nach von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften eine Grunderhebung der Rebflächen durchzuführen ist, zusätzlich für Betriebe mit bestockter Rebfläche nach Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über statistische Erhebungen der Rebflächen (ABl. EG Nr. L 54 S. 124) in der jeweils geltenden Fassung die Merkmale nach Artikel 2 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung nach Anbaugebieten.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebflächen sowie für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 ist jeweils der 31. Juli. Der Berichtszeitraum für die Veränderung der Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebfläche ist das abgelaufene Weinwirtschaftsjahr.“

11. In § 80 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „halbjährlich“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

12. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben sind der Einschlag und die Einschlagsursache nach Holzarten und -sorten jeweils nach Waldeigentumsarten.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

13. In § 83 Satz 1 wird das Wort „halbjährlich“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

14. § 84 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „sind die jeweiligen Kalenderhalbjahre“ durch die Wörter „ist das jeweilige Kalenderjahr“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

15. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind von Betrieben, die mindestens eine Bedingung des Absatzes 1 erfüllen, alle Merkmale der betreffenden Erhebungen anzugeben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist ein Betrieb im Sinne dieses Gesetzes eine technisch-wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Hauptsitz des Betriebs“ durch das Wort „Betriebssitz“ ersetzt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Betriebssitz ist das Grundstück, auf dem sich die Wirtschaftsgebäude des Betriebs befinden. Befinden sich Wirtschaftsgebäude des Betriebs auf mehreren Grundstücken, ist Betriebssitz das Grundstück, auf dem sich das wichtigste oder die in ihrer Gesamtheit wichtigsten Wirtschaftsgebäude befinden. Hat der Betrieb kein Wirtschaftsgebäude, so ist das Grundstück Betriebssitz, von dem aus der Betrieb geleitet wird.“

e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „nach § 1“ gestrichen.

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Werden die nach diesem Gesetz angeordneten Erhebungen als Stichprobenerhebungen durchgeführt, erfolgt die Auswahl der Erhebungseinheiten nach mathematisch-statistischen Auswahlverfahren.“

16. § 92 wird wie folgt gefasst:

„§ 92

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. die Vor- und Familiennamen, Firmen, Institutsnamen oder Behördenbezeichnungen, Anschriften, Rufnummern und Adressen für elektronische Post der zu Befragenden nach § 93 Abs. 2 und 3 Nr. 1,
2. die Vor- und Familiennamen oder Firmen sowie Anschriften der Inhaber der Betriebe nach § 91 Abs. 1, soweit sie nicht schon unter Nummer 1 fallen,
3. die Anschrift des Betriebssitzes,
4. zusätzlich zu den Hilfsmerkmalen nach den Nummern 1 bis 3 die in § 93 Abs. 5 und 6 genannten Kennzeichen zur Identifikation,
5. die Art des Betriebs,
6. bei der Bodennutzungshaupterhebung (§ 2 Nr. 2): die Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der bisherigen Bewirtschafter von seit dem Vorjahr erhaltenen Flächen sowie der neuen Bewirtschafter von im gleichen Zeitraum abgegebenen Flächen oder der jeweiligen Eigentümer,
7. die Größe und Belegenheit der in Nummer 6 genannten Flächen,
8. die Belegenheit der Baumobstflächen nach § 15 und der Felder nach § 47 Abs. 1,
9. der Name und die Registriernummer des Fischereifahrzeugs bei der Erhebung nach § 67.“

17. § 93 wird wie folgt gefasst:

„§ 93

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen zu den Agrarstatistiken nach § 1 besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist. § 6 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes findet bei Stichproben-erhebungen im Rahmen der Bodennutzungshaupt-erhebung (§ 2 Nr. 2), der Gemüseanbau- und Zier-pflanzenerhebung (§ 2 Nr. 3), der Erhebung über die Viehbestände (§ 1 Nr. 2), der Struktur-erhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 1 Nr. 3), der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (§ 44 Nr. 2) und der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben (§ 78 Nr. 1) keine Anwendung.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. die Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach § 6 Nr. 1 für die Bodennutzungshaupterhebung, nach § 9 für die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung, nach § 12 für die Baumschulerhebung, nach § 15 für die Baumobstanbauerhebung, nach § 18 Abs. 1 für die Erhebung über die Viehbestände, nach § 25 für die Agrarstruktur-erhebung, nach § 28 für die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung, nach § 31 für die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden, nach § 47 Abs. 1 für die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung, nach § 49 für die Erhebung in Brütereien, nach § 52 für die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung, nach § 55 für die Erhebung in Geflügelschlachtereien, nach § 66 für die Hochsee- und Küstenfischereistatistik, bei Anlandungen auf Seefischmärkten die Leiter der Seefischmarktverwaltungen, bei unmittelbar an Fischverwertungs-genossenschaften abgegebenen Fangergebnissen die Leiter dieser Genossenschaften, nach § 75a Nr. 2 und 3 für die Bestandserhebung, nach § 79 für die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben, nach § 82 für die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und nach § 88 für die Düngemittelstatistik,
2. die nach Landesrecht für die Führung des Liegenschaftskatasters oder entsprechender anderer erforderlicher amtlicher Unterlagen zuständigen Stellen für die Flächenerhebung nach § 4,
3. die Bewirtschafter der Flächen nach § 6 Nr. 2 für die Bodennutzungshaupterhebung,
4. die für die Schlacht- und Fleischuntersuchung zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 59, die für die Preismeldung für Schlachtkörper nach § 7 Abs. 1 der Ersten Fleischgesetz-Durchführungsverordnung zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 61 jeweils bis spätestens zum zehnten Tag des darauffolgenden Monats,
5. die nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2260) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen für die Erhebung nach § 63 bis spätestens zum Ende des darauffolgenden Monats,

6. die nach Landesrecht für die auf Grund der von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften zu führende Weinbaukartei und für die Ernte-, Erzeugungs- und Bestands-meldungen für Erzeugnisse des Weinsektors sowie die gemäß der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2007 (BGBl. I S. 2308), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen für die bei diesen Stellen vorliegenden Angaben für die Erhebungen nach § 70 bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres, nach den §§ 72 und 74 bis spätestens 1. Februar des darauffolgenden Jahres, nach § 76 bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres.

(3) Die Angaben

1. zur Ernte- und Betriebsberichterstattung (§ 46),
2. zu dem Hilfsmerkmal Rufnummern und Adressen für elektronische Post der zu Befragenden (§ 92 Nr. 1)

sind freiwillig.

(4) Die Auskünfte zur Hochsee- und Küstenfischereistatistik hinsichtlich der nicht der Quotenüberwachung unterliegenden Fischarten können von den Auskunftspflichtigen nach Absatz 2 Nr. 1 gemeinsam mit den im Rahmen der Quotenüberwachung zu erstattenden Meldungen erteilt werden.

(5) Für die nach diesem Gesetz durchzuführenden Statistiken dürfen Verwaltungsdaten, soweit sie mit den Merkmalen der jeweiligen Erhebung übereinstimmen und auf dieselben Berichtszeitpunkte und -zeiträume bezogen werden können, sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familiennamen oder Firmen und Anschriften der Inhaber oder Leiter der Betriebe oder Unternehmen und die Kennzeichen zur Identifikation der Betriebe und Unternehmen verwendet werden. Insoweit sind die zuständigen Verwaltungsbehörden oder die von diesen beauftragten Stellen auskunftspflichtig.

(6) Für die Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20a) und die Agrarstruktur-erhebung (§§ 25 bis 27) dürfen auch Angaben, die auf Grund von Rechtsvorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung von landwirtschaftlichen Nutztieren oder auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften über die Anzeige und Registrierung von Betrieben erteilt wurden, sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familiennamen oder Firmen und Anschriften der Inhaber oder Leiter der Betriebe oder Unternehmen und die Kennzeichen zur Identifikation der Betriebe und Unternehmen verwendet werden. Insoweit sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen oder die von diesen beauftragten Stellen auskunftspflichtig.

(7) Für die Agrarstruktur-erhebung (§§ 25 bis 27) sollen die Lagekoordinaten des Betriebssitzes (§ 27 Abs. 1 Nr. 1) unter Verwendung von Verwaltungsdaten erhoben werden. Insoweit sind die nach Landesrecht für das Vermessungswesen zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht umfasst die Adressen aller Gebäude im jeweiligen

Land unter Angabe der amtlichen Hauskoordinaten.“

18. § 94 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die statistischen Ämter der Länder übermitteln dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung die von ihnen erhobenen Einzelangaben.“

19. § 94a wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „nach § 41 und“ gestrichen.

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „des ökologischen Landbaus nach Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1)“ werden durch die Wörter „des ökologischen/biologischen Landbaus im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1)“ ersetzt.

bb) Die Wörter „des Dritten Teiles“ werden durch die Wörter „von Teil 3“ ersetzt.

cc) Der Punkt am Ende wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für die Bodennutzungshaupterhebung (§§ 6 bis 8), die Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20a), die Agrarstrukturhebung (§§ 25 bis 27) und die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung (§§ 52 bis 54), auch als Unterstichprobe oder in einer Nacherhebung, die Erhebung von Merkmalen über Anfall, Lagerung, Aufbringung und Einarbeitung von Wirtschaftsdüngern und Biogas-Gärresten sowie über Haltungs- und Fütterungsverfahren landwirtschaftlicher Nutztiere anzuordnen.“

20. § 97 wird wie folgt gefasst:

„§ 97

Betriebsregister

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nach § 1 Nr. 1, mit Ausnahme der Flächenerhebung, und nach § 1 Nr. 2 bis 5 und 10 sowie der Erhebung nach § 69 Nr. 4 führen die statistischen Ämter der Länder einheitliche Betriebsregister. Für die Agrarstatistik nach § 1 Nr. 11 wird das Betriebsregister vom Statistischen Bundesamt geführt. Das Betriebsregister kann zur Feststellung und zum Nachweis der Erhebungseinheiten, zur Ziehung von Stichproben, zur Aufstellung von Rotationsplänen, zur Begrenzung der Belastung zu Befragender, zum Versand der Erhebungsunterlagen, zur Eingangskontrolle und zu Rückfragen bei den Befragten, zur Durchführung

von Erhebungen im Fortschreibeverfahren, zur Überprüfung der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit, zu Hochrechnungen bei Stichproben verwendet werden. Für agrarstatistische Zuordnungen und Zusammenführungen sowie zu sonstigen agrarstatistischen Auswertungen dürfen die Erhebungsmerkmale der Bodennutzungserhebung (§ 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1), der Erhebung über die Viehbestände (§§ 20, 20a), der Agrarstrukturhebung (§ 27 Abs. 1), der Landwirtschaftszählung (§ 30 Abs. 1), der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (§ 32 Abs. 2), der Geflügelstatistik (§ 51 Abs. 1, § 54 Abs. 1, § 57 Abs. 1), der Rebflächenerhebung (§ 71 Abs. 1), der Bestandserhebung (§ 77 Abs. 1) und der Holzstatistik (§ 81 Abs. 1, § 84 Abs. 1) sowie die in der Feststellung der Grundgesamtheit erhobenen Angaben (§ 97a Abs. 1) verwendet werden; dabei ist eine Verwendung personenbezogener Angaben anderer Personen als des Betriebsinhabers unzulässig.

(2) In das Betriebsregister sollen Angaben zu folgenden Hilfs- und Erhebungsmerkmalen aufgenommen und jährlich aktualisiert werden, soweit sie nach Satz 3 verfügbar sind:

1. die Vor- und Familiennamen, die Firmen, die Institutsnamen oder die Behördenbezeichnungen, die Anschriften, die Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach den §§ 49, 52, 55, 75a Nr. 2 und 3, §§ 79, 82, 88 und 91 Abs. 1 sowie der Auskunftspflichtigen nach § 93 Abs. 2 Nr. 4 und 5,
2. die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen,
3. die Lagekoordinaten des Betriebssitzes von Betrieben nach § 91 Abs. 1, und zwar
 - a) die geografischen Koordinaten und
 - b) die Koordinaten nach dem Gauß-Krüger-Koordinatensystem oder einem anderen Koordinatensystem,
4. die Art des Betriebs,
5. die Rechtsstellung des Betriebsinhabers,
6. der Wirtschaftszweig, die Art der produzierten Güter, der jährliche Rohholzeinschnitt sowie die Zahl der im Betrieb tätigen Personen,
7. die Beteiligung an
 - a) Bundesstatistiken nach § 1 und
 - b) der Feststellung der Grundgesamtheit nach § 97a (agrarstatistische Erhebungen),
8. die in § 93 Abs. 5 und 6 genannten Kennzeichen zur Identifikation,
9. die Kennnummer im Statistikregister,
10. der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister,
11. die Größe der Flächen und die Tierzahlen, die zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden und der Schichtzugehörigkeit der Erhebungseinheiten nach § 91 Abs. 1 in Stichprobenerhebungen erforderlich sind.

Die Aufnahme von Angaben zu anderen Merkmalen ist mit Ausnahme der Kennnummer nach Absatz 3 und unbeschadet des Absatzes 7 unzulässig. Die Angaben dürfen

1. Einzelangaben zu agrarstatistischen Erhebungen,
 2. den nach den Absätzen 5 und 6 übermittelten Merkmalen,
 3. sonstigen Verwaltungsdaten, soweit deren Verwendung für statistische Zwecke zulässig ist,
 4. dem Statistikregister sowie
 5. allgemein zugänglichen Quellen
- entnommen oder von den statistischen Ämtern daraus gewonnen werden.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke wird für jede Erhebungseinheit eine Kennnummer gebildet, die keine über die Merkmale nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 11 hinausgehenden Angaben enthalten darf.

(4) Die Merkmale nach Absatz 2 Satz 1 sowie die Kennnummer nach Absatz 3 sind zu löschen, soweit sie für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, sind sie spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums zu löschen. Eine Löschung der Kennnummer im Datensatz erfolgt nicht.

(5) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften übermitteln den statistischen Ämtern der Länder alle zwei Jahre, beginnend 2009, zur Aktualisierung des Betriebsregisters, soweit vorhanden, auf Ersuchen

1. die Angaben zu den Hilfs- und Erhebungsmerkmalen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5,
2. die Angaben zur landwirtschaftlich genutzten Fläche und zur Waldfläche und
3. das Kennzeichen zur Identifikation des Betriebs, im Falle einer Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen.

(6) Die Prämienbehörden nach § 2 Abs. 1 des InVeKoS-Daten-Gesetzes sowie die nach Landesrecht für die Kennzeichnung und Registrierung von landwirtschaftlichen Nutztieren und die tierseuchenrechtliche Anzeige und Registrierung von Betrieben zuständigen Stellen oder die von diesen beauftragten Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder zur Aktualisierung des Betriebsregisters jährlich auf Ersuchen, soweit vorhanden,

1. die Angaben zu den Hilfs- und Erhebungsmerkmalen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 11,
2. die Kennzeichen zur Identifikation der Betriebe und Unternehmen, im Falle einer Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen.

(7) Das nach Absatz 5 oder Absatz 6 übermittelte Kennzeichen zur Identifikation darf für Zuordnungszwecke im Betriebsregister gespeichert werden. Es ist spätestens zu löschen, wenn es fünf Jahre lang nicht mehr zu Zuordnungszwecken verwendet worden ist.“

21. Nach § 97 wird folgender § 97a eingefügt:

„§ 97a

Feststellung der Grundgesamtheit

(1) Zur Vorbereitung der Landwirtschaftszählung (§ 24 Abs. 1 Nr. 2) werden im Zeitraum März bis September 2009 bei den Betrieben nach § 91 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung und bei Betrieben mit einer Produktionsfläche für Speisepilze von mindestens 0,1 Hektar oder mit mindestens 20 Ziegen folgende Angaben erhoben:

1. die Hilfsmerkmale nach § 92 Nr. 1 bis 7; § 92 Nr. 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bodennutzungshaupterhebung die Feststellung der Grundgesamtheit tritt,
2. die Art der Bewirtschaftung des Betriebs,
3. die Nutzung der Flächen nach Nutzungszweck, Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Kulturformen jeweils nach der Fläche,
4. die Bestände an Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Geflügel nach Art und Zahl, bei Rindern, Schweinen und Hühnern zusätzlich nach Alter, Geschlecht und Nutzungszweck.

(2) § 91 Abs. 4 sowie § 93 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 und 6 gilt entsprechend. Für die Erhebung der Rinderbestände nach Absatz 1 Nr. 4 gilt § 20a Abs. 1 und 2 Nr. 3 entsprechend.“

22. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt dürfen die im Betriebsregister nach § 97 Abs. 2 enthaltenen Angaben zur Führung des Statistikregisters verwenden. Zur Stichprobenauswahl für die Erhebung der Arbeitsverdienste in der Landwirtschaft dürfen sie die Vor- und Familiennamen sowie die Anschriften der Inhaber der Betriebe, die ständige Arbeitskräfte beschäftigen, die keine Familienangehörigen sind, verwenden.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „(§ 19 Abs. 1 Nr. 1)“ durch die Angabe „(§ 27 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c)“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung für oberste Bundes- oder Landesbehörden darf das Statistische Bundesamt dem Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, Tabellen mit nach Kreisen untergliederten statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturhebung (§ 24 Abs. 1 Nr. 1) übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Instituts gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Instituts räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.“

23. § 99 wird wie folgt gefasst:

„§ 99

Übergangsvorschriften

Erhebungseinheiten der Bodennutzungshaupterhebung 2009 sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 und in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern gemeinschaftlich genutzte Flächen mit mindestens zwei Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche. Für die Bewirtschafter dieser gemeinschaftlich genutzten Flächen besteht Auskunftspflicht. Die Erhebung nach Satz 1 wird bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten und auch in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg durchgeführt.“

Artikel 2**Weitere Änderung
des Agrarstatistikgesetzes**

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Erhebungsart, Periodizität,
Berichtszeitpunkt, Erhebungsmerkmale

(1) Die Flächenerhebung wird allgemein jährlich zum Berichtszeitpunkt 31. Dezember des Vorjahres durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale sind die Bodenflächen nach der Art der tatsächlichen Nutzung.“

2. Teil 2 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Erhebung über die Viehbestände

§ 18

Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten der Erhebung über die Viehbestände sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 mit Tierbeständen, die für die jeweilige Tierart mindestens die dort in Buchstabe b, c oder d genannte Zahl erreichen.

(2) Die Erhebungen erfassen die Bestände an Rindern, Schweinen und Schafen, die sich zum Berichtszeitpunkt im unmittelbaren Besitz des Betriebsinhabers oder -leiters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzes.

§ 19

Erhebungsart, Periodizität,
Berichtszeitpunkt, Merkmale

(1) Die Erhebung über die Viehbestände wird in jedem Jahr durchgeführt:

1. zum Berichtszeitpunkt 3. Mai bei höchstens 60 000 Erhebungseinheiten; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern und Schweinen erhoben;
2. zum Berichtszeitpunkt 3. November bei höchstens 60 000 Erhebungseinheiten; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen und Schafen erhoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt:

1. Die Erhebung wird in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg nicht durchgeführt.
2. Werden die Merkmale über die Bestände an Rindern nach § 20a erhoben, wird die Erhebung zum jeweiligen Berichtszeitpunkt bei höchstens 20 000 Erhebungseinheiten mit Schweinen und bei höchstens 5 000 Erhebungseinheiten mit Schafen durchgeführt.

§ 20

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale der Erhebung über die Viehbestände sind:

1. bei den Beständen an Rindern und Schafen: die Zahl, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere,
2. bei den Beständen an Schweinen: die Zahl der Tiere nach Lebendgewichtsklassen und Nutzungszweck, bei Zuchtschweinen außerdem das Geschlecht und bei Zuchtsauen die Trächtigkeit.

§ 20a

Besondere Vorschriften
zur Erhebung der Rinderbestände

(1) Liegen bundesweit die Erhebungsmerkmale für die Bestände an Rindern als Daten, die von Verwaltungsstellen auf Grund nichtstatistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erhoben worden oder auf sonstige Weise bei solchen Stellen angefallen sind (Verwaltungsdaten), vor oder können sie, auch unter Berücksichtigung des zusätzlichen Erhebungsmerkmals nach Absatz 2 Nr. 3, unter Verwendung solcher Daten in ausreichender Qualität ermittelt werden, wird die Erhebung der Rinderbestände ausschließlich unter Verwendung solcher Daten durchgeführt, soweit die von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Die §§ 18 bis 20 finden in diesem Fall mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Erhebungseinheiten sind die Betriebe von Rinderhalten nach § 26 der Viehverkehrsverordnung vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274, 1967), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. April 2008 (BGBl. I S. 764), in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Erhebung wird allgemein in allen Ländern zu den Berichtszeitpunkten 3. Mai und 3. November durchgeführt.
3. Zusätzlich zu den Erhebungsmerkmalen nach § 20 ist Erhebungsmerkmal die Rasse der Tiere.“
3. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „repräsentativ“ gestrichen.
4. § 55 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erhebungseinheiten der Erhebung in Geflügelschlachtereien sind die Geflügelschlachtereien, die nach Artikel 31 Abs. 2 der Verordnung (EG)

Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, L 191 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, L 226 S. 83) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen sind.“

5. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Geflügelschlachtereien sind die Zahl und das Schlachtgewicht des geschlachteten Geflügels nach Art, Herrichtungsform und Angebotszustand.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.“

6. In § 65 werden die Wörter „durch die statistischen Ämter der Länder“ durch die Wörter „durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

7. § 82 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Sägewerken liegt die Erhebungsgrenze bei mindestens zehn Beschäftigten.“

8. § 91 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erhebungseinheiten sind, soweit nichts anderes bestimmt ist:

1. Betriebe im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 mit mindestens

- a) fünf Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche,
- b) zehn Rindern,
- c) 50 Schweinen oder zehn Zuchtsauen,
- d) 20 Schafen,
- e) 20 Ziegen,
- f) 1 000 Stück Geflügel,
- g) 0,5 Hektar Hopfenfläche,
- h) 0,5 Hektar Tabakfläche,
- i) ein Hektar Dauerkulturfläche im Freiland,
- j) jeweils 0,5 Hektar Rebfläche, Baumschulfläche oder Obstfläche,
- k) 0,5 Hektar Gemüse- oder Erdbeerfläche im Freiland,
- l) 0,3 Hektar Blumen- oder Zierpflanzenfläche im Freiland,
- m) 0,1 Hektar Fläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen oder
- n) 0,1 Hektar Produktionsfläche für Speisepilze,

2. Betriebe mit mindestens zehn Hektar Waldfläche oder Fläche mit schnellwachsenden Baumarten.“

9. § 93 Abs. 2 Nr. 5 wird aufgehoben.

10. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Düngemittelstatistik (§ 1 Nr. 11), die Erhebung in Brütereien (§ 48 Nr. 1) und die Erhebung in Geflügelschlachtereien (§ 48 Nr. 3) werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung obliegen die Aufbereitung der Milchstatistik (§ 1 Nr. 7) aus den ihr nach der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vorliegenden Meldungen sowie die Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

11. In § 94a Nr. 2 wird die Angabe „Buchstabe a bis e“ durch die Angabe „Buchstabe a bis n“ ersetzt.

12. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nach § 1 Nr. 1, mit Ausnahme der Flächenerhebung, und nach § 1 Nr. 2 bis 4, 5 (§ 48 Nr. 2), 9 (§ 69 Nr. 4) und 10 führen die statistischen Ämter der Länder einheitliche Betriebsregister. Für die Agrarstatistiken nach § 1 Nr. 5 (§ 48 Nr. 1 und 3) und 11 führt das Statistische Bundesamt das Betriebsregister.“

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 93 Abs. 2 Nr. 4“ die Angabe „und 5“ gestrichen.

13. § 98 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach der Angabe „(§ 48 Nr. 2 und 3)“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und der Milchstatistik (§ 63)“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hinsichtlich der Milchstatistik (§ 63).“

14. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In der Erhebung über die Viehbestände zum Berichtszeitpunkt 3. November 2010 werden keine Merkmale über die Bestände an Schafen erhoben.“

Artikel 3

Änderung des

Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes

In § 2 Abs. 5 des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1280), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) geändert worden ist, wird der Punkt am Satz-

ende durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „der Agrarstrukturhebung nach den §§ 25 bis 27 des Agrarstatistikgesetzes und der Feststellung der Grundgesamtheit nach § 97a des Agrarstatistikgesetzes.“ angefügt.

Artikel 4

Änderung der Ersten Agrarstatistikverordnung

Die §§ 2, 4, 5, 7 und 8 der Ersten Agrarstatistikverordnung vom 20. November 2002 (BGBl. I S. 4415), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. April 2007 (BGBl. I S. 493) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 5

Neufassung des Agrarstatistikgesetzes

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Agrarstatistikgesetzes in der vom 1. Januar 2010 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich von Satz 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 6. März 2009

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz)

Vom 7. März 2009

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Nr. 38 wird folgende Nummer 39 eingefügt:

„39. der Vorteil des Arbeitnehmers im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b und d bis l und Abs. 2 bis 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451), in der jeweils geltenden Fassung, am Unternehmen des Arbeitgebers, soweit der Vorteil insgesamt 360 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach Satz 1 ist, dass

- a) die Vermögensbeteiligung als freiwillige Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen und nicht auf bestehende oder künftige Ansprüche angerechnet wird und
- b) die Beteiligung mindestens allen Arbeitnehmern offensteht, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen.

Als Unternehmen des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes. Als Wert der Vermögensbeteiligung ist der gemeine Wert anzusetzen;“.

2. § 19a wird aufgehoben.
3. In § 37b Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 19a sowie § 40 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2 sowie in Fällen, in denen Vermögensbeteiligungen überlassen werden,“ ersetzt.
4. § 43a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 9 wird wie folgt gefasst:
„Zur Ermittlung des Börsenpreises ist der niedrigste am Vortag der Übertragung im regulierten

Markt notierte Kurs anzusetzen; liegt am Vortag eine Notierung nicht vor, so werden die Wirtschaftsgüter mit dem letzten innerhalb von 30 Tagen vor dem Übertragungstag im regulierten Markt notierten Kurs angesetzt; Entsprechendes gilt für Wertpapiere, die im Inland in den Freiverkehr einbezogen sind oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Nr. 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 S. 27) zugelassen sind.“

b) Satz 12 wird wie folgt gefasst:

„Satz 9 gilt entsprechend.“

5. Nach § 52 Abs. 34c wird folgender Absatz 35 eingefügt:

„(35) § 19a in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden, wenn

1. die Vermögensbeteiligung vor dem 1. April 2009 überlassen wird oder
2. auf Grund einer am 31. März 2009 bestehenden Vereinbarung ein Anspruch auf die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Vermögensbeteiligung besteht sowie die Vermögensbeteiligung vor dem 1. Januar 2016 überlassen wird

und der Arbeitgeber bei demselben Arbeitnehmer im Kalenderjahr nicht § 3 Nr. 39 anzuwenden hat.“

Artikel 2

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

b) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) zum Erwerb von Anteilen an einem Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen nach Abschnitt 7a des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451), in der jeweils geltenden Fassung.“

c) In Buchstabe f wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 4 Nr. 4 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b, f bis l“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b, d, f bis l“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 4 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach Absatz 2, wenn sein Einkommen folgende Grenzen nicht übersteigt:

1. bei nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen die Einkommensgrenze von 20 000 Euro oder bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26b des Einkommensteuergesetzes von 40 000 Euro oder

2. bei nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 angelegten vermögenswirksamen Leistungen die Einkommensgrenze von 17 900 Euro oder bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26b des Einkommensteuergesetzes von 35 800 Euro.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „18 vom Hundert“ durch die Angabe „20 Prozent“ und die Angabe „9 vom Hundert“ durch die Angabe „9 Prozent“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 17 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451) ist erstmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 angelegt werden.“

Artikel 3

Änderung des Investmentgesetzes

Das Investmentgesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 90k folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 7a

Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen

§ 90l Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen

§ 90m Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen

§ 90n Anlaufzeit

§ 90o Sonderregelungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 90p Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen

§ 90q Verbot von Laufzeitfonds

§ 90r Erklärungspflicht“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. für inländische Investmentvermögen im Sinne des § 90l als weitere Vermögensgegenstände unverbriefte Darlehensforderungen gegen Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern freiwillige Leistungen zum Erwerb von Anteilen an diesen Investmentvermögen gewähren, und Beteiligungen einschließlich stiller Beteiligungen im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuchs an diesen Unternehmen, wenn der Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann,“.

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4 Nr. 1 bis 4, 7 und 9 bis 11“ durch die Angabe „Absatz 4 Nr. 1 bis 4, 7, 9, 10 und 11“ ersetzt.
3. In § 42 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „der §§ 66 bis 82, 90a bis 90k, 112 und 113“ durch die Angabe „der §§ 66 bis 82, 90a bis 90r, 112 und 113“ ersetzt.
4. In § 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „den §§ 60 und 61“ durch die Angabe „den §§ 60, 61 und 90m Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
5. Nach § 90k wird folgender Abschnitt 7a eingefügt:

„Abschnitt 7a

Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen

§ 90l

Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen

(1) Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen sind Sondervermögen, die für Arbeitnehmer von Unternehmen aufgelegt werden, die ihren Arbeitnehmern freiwillige Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 39 Satz 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes zum Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen gewähren.

(2) Auf die Verwaltung von Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen finden die Vorschriften der §§ 46 bis 59 so weit Anwendung, als sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 90m

Zulässige

Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für ein Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen nur erwerben:

1. Beteiligungen an Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern freiwillige Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 39 Satz 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes zum Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen gewähren einschließlich stiller Beteiligungen im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuchs an diesen Unternehmen, sofern die Beteiligungen nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und der Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann,
2. unverbriefte Darlehensforderungen gegen Unternehmen im Sinne der Nummer 1,
3. Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 47 bis 52 Nr. 1.

Unternehmen, die dem gleichen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes angehören, gelten als Unternehmen nach Satz 1 Nr. 1.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft muss sicherstellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, der unverbrieften Darlehensforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sowie der Vermögensgegenstände nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, soweit es sich um Wertpapiere nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 5, 6 und 8 und § 52 Nr. 1 handelt, die von Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ausgegeben wurden, mindestens 60 Prozent des Wertes des Sondervermögens beträgt. Innerhalb dieser Grenze darf die Kapitalanlagegesellschaft auch in Wertpapiere nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 52 Nr. 1 anlegen, die Beteiligungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 oder Darlehen verbrieften, die den Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 von einem Kreditinstitut gewährt wurden. Die Kapitalanlagegesellschaft darf in Beteiligungen und unverbriefte Darlehensforderungen, die an oder gegenüber demselben Unternehmen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bestehen sowie in Wertpapiere im Sinne von Satz 1, die von demselben Unternehmen ausgegeben wurden, nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. Für die in Satz 2 genannten Wertpapiere desselben Ausstellers gilt die in Satz 3 genannte Anlagegrenze entsprechend. In den Fällen des Satzes 3 und des Satzes 4 ist § 60 Abs. 7 entsprechend anzuwenden. Die Kapitalanlagegesellschaft muss sicherstellen, dass die in Satz 3 und Satz 4 genannte Anlagegrenze durch den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente nicht umgangen wird.

(3) Der Anteil der für Rechnung des Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie der Wertpapiere nach § 52 Nr. 1, die von Unternehmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ausgegeben wurden, darf 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten.

(4) Die Kapitalanlagegesellschaft darf in Vermögensgegenständen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, ausgenommen Wertpapiere nach § 52 Nr. 1 und die sonstigen in Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Wertpapiere, bis zu 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne des Satzes 1 desselben Ausstellers sowie in Investmentanteile an einem einzigen Investmentvermögen darf die Kapitalanlagegesellschaft nur bis zu 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. § 60 Abs. 3 und 7 sowie § 64 sind entsprechend anzuwenden. Die Kapitalanlagegesellschaft muss sicherstellen, dass die in Satz 2 genannte Anlagegrenze durch den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente nicht umgangen wird.

(5) Wird die in Absatz 2 Satz 1 bestimmte Grenze unbeabsichtigt von der Kapitalanlagegesellschaft unterschritten oder werden die in Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie in Absatz 4 Satz 2 und 3 bestimmten Grenzen unbeabsichtigt von der Kapitalanlagegesellschaft überschritten, ist eine Wiedereinhaltung

dieser Grenzen anzustreben, soweit dies den Interessen der Anleger nicht zuwiderläuft.

§ 90n

Anlaufzeit

Die in § 90m Abs. 2 und 4 genannten Anlagegrenzen sind für das Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft erst nach Ablauf einer Frist von drei Jahren seit dem Zeitpunkt der Auflegung des Sondervermögens anzuwenden.

§ 90o

Sonderregelungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

(1) Die Vertragsbedingungen von Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen können abweichend von § 36 vorsehen, dass die Ermittlung des Anteilwertes und die Bekanntgabe des Ausgabe- und Rücknahmepreises nur zu bestimmten Terminen, jedoch mindestens einmal monatlich erfolgt. Wird von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch gemacht, ist die Ausgabe von Anteilen nur zum Termin der Anteilwertermittlung zulässig.

(2) § 37 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vertragsbedingungen von Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen vorsehen müssen, dass die Rücknahme von Anteilen nur zu bestimmten Rücknahmetermenen, jedoch höchstens einmal halbjährlich und mindestens einmal jährlich erfolgt. Die Rückgabe von Anteilen ist nur durch eine unwiderprüfliche Rückgabeerklärung unter Einhaltung einer Rückgabefrist zulässig, die mindestens einen Monat betragen muss und höchstens 24 Monate betragen darf; § 116 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Für den Fall, dass eine Veräußerung der Vermögensgegenstände unter Wahrung der Interessen der Anleger zum Rücknahmetermin nach Absatz 2 nicht gewährleistet ist, darf sich die Kapitalanlagegesellschaft das Recht vorbehalten, die Anteile erst dann zum Rücknahmepreis zurückzunehmen, wenn sie die Vermögensgegenstände unter Wahrung der Interessen der Anleger veräußert hat, spätestens jedoch nach einem Zeitraum von vier Jahren nach dem Rücknahmetermin. Die Einzelheiten sind in den Vertragsbedingungen zu regeln.

§ 90p

Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen

(1) Kapitalanlagegesellschaften, die Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen nach Maßgabe des § 90l verwalten, haben dem Publikum abweichend von § 42 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 für das Sondervermögen nur einen ausführlichen Verkaufsprospekt mit den Vertragsbedingungen zugänglich zu machen.

(2) Der ausführliche Verkaufsprospekt muss alle Angaben nach § 42 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. nach welchen Grundsätzen und in welchem Umfang die zulässigen Vermögensgegenstände erworben werden dürfen;

2. einen Hinweis, dass auch in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, angelegt werden darf;

3. einen ausdrücklichen, drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis darauf, dass es aufgrund der Anlagepolitik des Sondervermögens zu einer Risikokonzentration kommen und sich dadurch das Verlustrisiko erhöhen kann;

4. einen Hinweis, dass die Ermittlung des Anteilwertes und die Bekanntgabe des Ausgabe- und Rücknahmepreises nur zu bestimmten Terminen, jedoch mindestens einmal monatlich erfolgen kann und dass in diesen Fällen die Ausgabe von Anteilen nur zum Termin der Anteilwertermittlung erfolgt;

5. einen ausdrücklichen, drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis, dass der Anleger abweichend von § 37 Abs. 1 von der Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des Anteilwertes nur zu bestimmten Terminen verlangen kann;

6. alle Voraussetzungen und Bedingungen der Rücknahme und Auszahlung von Anteilen aus dem Sondervermögen Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile.

(3) Die Vertragsbedingungen eines Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens müssen alle Angaben nach § 43 Abs. 4 sowie zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. den Anteil des Sondervermögens, der mindestens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln gehalten werden muss;
2. alle Voraussetzungen und Bedingungen der Rücknahme und Auszahlung von Anteilen aus dem Sondervermögen Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile.

§ 90q

Verbot von Laufzeitfonds

Das Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen darf nicht für eine begrenzte Dauer aufgelegt werden.

§ 90r

Erklärungspflicht

Die Unternehmen im Sinne des § 90m Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 haben gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft zu erklären, dass sie freiwillige Leistungen zum Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen gewähren und dass ihre Arbeitnehmer die Absicht haben, Anteile zu erwerben. Nähere Einzelheiten zur Abwicklung des Erwerbs der Anteile nach Satz 1 können zwischen den Unternehmen und der Kapitalanlagegesellschaft vertraglich vereinbart werden.“

6. In § 96 Abs. 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 4, 7 und 9 bis 11“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 4, 7, 9, 10 und 11“ ersetzt.
7. In § 114 wird die Angabe „der §§ 46 bis 52 und 54 bis 90k“ durch die Angabe „der §§ 46 bis 52 und 54 bis 90r“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des
Investmentsteuergesetzes

§ 18 Abs. 2 Satz 2 des Investmentsteuergesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Abs. 5 und 6 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist vorbehaltlich der Absätze 2a und 2b erstmals auf die

Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden.“

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. April 2009 in Kraft.

(2) Artikel 4 tritt am 26. Dezember 2008 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 7. März 2009

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Olaf Scholz

**Verordnung
über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen
in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk
(Ofen- und Luftheizungsbauermeisterverordnung – OfenLufthMstrV)**

Vom 5. März 2009

Auf Grund des § 45 Absatz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), der zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

**Gliederung
und Inhalt der Meisterprüfung**

Die Meisterprüfung im zulassungspflichtigen Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk umfasst folgende selbständige Prüfungsteile:

1. die Prüfung der meisterhaften Verrichtung wesentlicher Tätigkeiten (Teil I),
2. die Prüfung der erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II),
3. die Prüfung der erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III) und
4. die Prüfung der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV).

§ 2

Meisterprüfungsberufsbild

(1) Durch die Meisterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling befähigt ist,

1. einen Betrieb selbständig zu führen,
2. technische, kaufmännische und personalwirtschaftliche Leitungsaufgaben wahrzunehmen,
3. die Ausbildung durchzuführen und seine berufliche Handlungskompetenz eigenverantwortlich umzusetzen und an neue Bedarfslagen in diesen Bereichen anzupassen.

(2) Im Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk sind zum Zwecke der Meisterprüfung folgende Fertigkeiten und Kenntnisse als Qualifikationen zu berücksichtigen:

1. Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen, Verträge schließen,
2. Aufgaben der technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Betriebsführung wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des Qualitätsmanagements, des Arbeitsschutzrechtes, des Datenschutzes, des Um-

weltschutzes sowie von Informations- und Kommunikationstechniken,

3. Auftragsabwicklungsprozesse einschließlich Baustelleneinrichtungen planen, organisieren, durchführen und überwachen,
4. Aufträge durchführen, insbesondere unter Berücksichtigung von Fertigungs-, Montage- und Instandhaltungstechniken, berufsbezogenen rechtlichen Vorschriften und technischen Normen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik, Personal, Material, Maschinen und Geräten sowie von Möglichkeiten zum Einsatz von Auszubildenden,
5. Logistikkonzepte entwickeln und umsetzen,
6. individuelle Konzepte zur Wärmeversorgung entwickeln und umsetzen,
7. handgefertigte Feuerstätten, insbesondere Kachelöfen, Backöfen und Herde, Heizungen, Kamine und Feuerstätten über zwei Geschosse für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe sowie raumlufttechnische Anlagen und Abgasanlagen, planen, vor Ort errichten und instand halten,
8. Anlagen zur Energiesammlung, Energieumwandlung und Energielagerung planen, installieren und überwachen sowie Techniken zur rationellen Energienutzung anwenden,
9. industriell gefertigte Herde, Öfen und Kamine aufstellen und anschließen,
10. manuelle und maschinelle Be- und Verarbeitungsverfahren von mineralischen, keramischen und metallischen Baustoffen sowie Montage- und Füge-techniken beherrschen sowie Werkstoffeigenschaften bei Planung, Konstruktion und Ausführung berücksichtigen,
11. Berechnungen, insbesondere der Feuerungs- und Abgassysteme, der Verbrennungsluftversorgung, der Heiz- und Kühllast der Gebäude sowie der Leitungsdimensionierung, auch rechnergestützt, durchführen,
12. Dokumentationen, Arbeitspläne, Skizzen und technische Zeichnungen auch unter Einsatz von rechnergestützten Systemen erstellen,
13. technische Messungen und Prüfungen durchführen und dokumentieren,
14. Einsatz von elektrischen, elektronischen, mechanischen und pneumatischen System-, Steuerungs-, Regelungs-, Förderungs- und Überwachungseinrichtungen planen, Einrichtungen installieren und in Betrieb nehmen; Daten-, Diagnose-, Mess- und Prüfsysteme beherrschen,

15. Baukonstruktionen, insbesondere Tragwerkskonstruktionen, und Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung unter Berücksichtigung bauphysikalischer, bautechnischer, baurechtlicher und ökologischer Bedingungen sowie energieeinsparender und wirtschaftlicher Aspekte untersuchen, beurteilen und dokumentieren; Maßnahmen für Schall-, Brand- und Gebäudeschutz bei Planungs- und Ausführungsarbeiten berücksichtigen,
16. Unteraufträge ausschreiben, Angebote beurteilen und bewerten, Unteraufträge vergeben und kontrollieren; Arbeitsabläufe mit den am Bau Beteiligten abstimmen und mit anderen Gewerken koordinieren,
17. Fehler- und Störungssuche durchführen, Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern und Störungen beherrschen, Ergebnisse bewerten und dokumentieren,
18. Leistungen abnehmen und protokollieren, dem Kunden übergeben, abrechnen und Nachkalkulation durchführen.

§ 3

Gliederung des Teils I

Der Teil I der Meisterprüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:

1. ein Meisterprüfungsprojekt und ein darauf bezogenes Fachgespräch,
2. eine Situationsaufgabe.

§ 4

Meisterprüfungsprojekt

(1) Der Prüfling hat ein Meisterprüfungsprojekt durchzuführen, das einem Kundenauftrag entspricht. Vorschläge des Prüflings für den Kundenauftrag sollen berücksichtigt werden. Die auftragsbezogenen Kundenanforderungen werden vom Meisterprüfungsausschuss festgelegt. Auf dieser Grundlage erarbeitet der Prüfling ein Umsetzungskonzept einschließlich einer Zeit- und Materialbedarfsplanung. Dieses hat er vor der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts dem Meisterprüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Der Meisterprüfungsausschuss prüft, ob das Umsetzungskonzept den auftragsbezogenen Kundenanforderungen entspricht.

(2) Das Meisterprüfungsprojekt besteht aus Planungs-, Durchführungs- und Dokumentationsarbeiten.

(3) Als Meisterprüfungsprojekt ist eine Anlage aus dem Ofen- und Luftheizungsbau einschließlich steuerungs- und regelungstechnischer Komponenten zu entwerfen, zu planen und zu kalkulieren. Auf dieser Grundlage sind ein Teil oder mehrere Teile der Anlage zu fertigen. Dabei sind Rohre und Leitungen für feste, flüssige oder gasförmige Medien zu dimensionieren, der Durchfluss zu messen und einzustellen und sicherheitsrelevante Bedingungen einzuhalten. Die durchgeführten Arbeiten sind zu dokumentieren.

(4) Die Entwurfs-, Planungs- und Kalkulationsunterlagen werden mit 50 Prozent, die durchgeführten Arbeiten mit 40 Prozent und die Dokumentationsunterlagen mit 10 Prozent gewichtet.

§ 5

Fachgespräch

Nach Durchführung des Meisterprüfungsprojekts ist hierüber das Fachgespräch zu führen. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er befähigt ist,

1. die fachlichen Zusammenhänge, die dem Meisterprüfungsprojekt zugrunde liegen, aufzuzeigen,
2. den Ablauf des Meisterprüfungsprojekts zu begründen,
3. mit dem Meisterprüfungsprojekt verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darzustellen und dabei neue Entwicklungen zu berücksichtigen.

§ 6

Situationsaufgabe

(1) Die Situationsaufgabe ist auftragsorientiert und vervollständigt den Qualifikationsnachweis für die Meisterprüfung im Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk. Die Aufgabenstellung erfolgt durch den Meisterprüfungsausschuss.

(2) Als Situationsaufgabe sind zwei der nachfolgend aufgeführten Aufgaben, in jedem Fall die Aufgabe nach Nummer 1, auszuführen:

1. schleiffähige Ofenkacheln und Simsteile mit handgeführten Werkzeugen bearbeiten und setzen,
2. einen Brenner für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe einbauen, Immissionsmessungen durchführen und Brenner einregeln,
3. eine elektronische Abbrandregelung oder elektrische Abbrandsteuerung programmieren und abgleichen,
4. einen Heizeinsatz-Wärmetauscher an einen Pufferspeicher unter Berücksichtigung der Sicherheitseinrichtungen anschließen.

(3) Die Gesamtbewertung der Situationsaufgabe wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Absatz 2 gebildet.

§ 7

Prüfungsdauer und Bestehen des Teils I

(1) Die Durchführung des Meisterprüfungsprojekts soll nicht länger als vier Arbeitstage, das Fachgespräch nicht länger als 30 Minuten und die Ausführung der Situationsaufgabe nicht länger als acht Stunden dauern.

(2) Meisterprüfungsprojekt, Fachgespräch und Situationsaufgabe werden gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen im Meisterprüfungsprojekt und im Fachgespräch werden im Verhältnis 3:1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet. Diese Gesamtbewertung wird zum Prüfungsergebnis der Situationsaufgabe im Verhältnis 2:1 gewichtet.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung, wobei die Prüfung weder im Meisterprüfungsprojekt noch im Fachgespräch noch in der Situationsaufgabe mit weniger als 30 Punkten bewertet worden sein darf.

§ 8

**Gliederung,
Prüfungsdauer und Bestehen des Teils II**

(1) Durch die Prüfung in Teil II soll der Prüfling in den in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Handlungsfeldern seine Handlungskompetenz dadurch nachweisen, dass er berufsbezogene Probleme analysiert und bewertet sowie Lösungswege aufzeigt und dokumentiert und dabei aktuelle Entwicklungen berücksichtigt.

(2) In jedem der folgenden Handlungsfelder ist mindestens eine Aufgabe zu bearbeiten, die fallorientiert sein muss:

1. Anlagentechnik

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, anlagentechnische Aufgaben unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte in einem Ofen- und Luftheizungsbauerbetrieb zu bearbeiten. Dabei soll er berufsbezogene Sachverhalte analysieren und bewerten. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis f aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Aufbau und Funktion von Feuerungs- und Wärmeanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe sowie lufttechnische Einrichtungen, insbesondere Abgleich, Wärmeerzeugung und Wärmetransport, beschreiben, bewerten und Vorschläge zur Fehlerkorrektur unterbreiten,
- b) System-, Steuerungs- und Regelungstechnik beschreiben und bewerten,
- c) Arten und Eigenschaften von Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffen beurteilen und Verwendungszwecken zuordnen,
- d) Probleme der Materialbe- und -verarbeitung sowie der Montage- und Fügetechniken beschreiben, Lösungen erarbeiten, bewerten und korrigieren,
- e) technische und physikalische Größen, Dimensionen von Rohrleitungen und Kanälen sowie die Auslegung von Anlagenkomponenten berechnen,
- f) Verfahren, Prüf- und Messtechniken für Funktionsprüfungen, insbesondere für hydraulischen Abgleich einschließlich der Fehlersuche, auswählen und beurteilen;

2. Sicherheitstechnik

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, sicherheitstechnische Aufgaben auch unter dem Aspekt einer gefährdungsbezogenen Vorsorge in einem Ofen- und Luftheizungsbauerbetrieb zu lösen. Dabei soll er sicherheitsrelevante Sachverhalte analysieren und bewerten. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen die unter den Buchstaben a bis c aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) sicherheitstechnische Bedingungen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen, auch unter Berücksichtigung des Einbaus von Sicherheitsarmaturen in Leitungen und an Geräten sowie der Zufuhr von Verbrennungsluft, erkennen und bewerten,
- b) Konzepte für Schadstoffreduzierung, Dichtigkeit und Brandschutz bei Feuerstätten erarbeiten, bewerten und korrigieren,

- c) Konzepte für die Brennstofflagerung und den -transport erstellen, bewerten und korrigieren;

3. Auftragsabwicklung

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Auftragsabwicklungsprozesse, auch unter Anwendung branchenüblicher Software, erfolgs-, kunden- und qualitätsorientiert zu planen, deren Durchführung zu kontrollieren und sie abzuschließen. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis i aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Möglichkeiten der Auftragsbeschaffung darstellen,
- b) Angebotsunterlagen erstellen und Angebote auswerten, Angebotskalkulation durchführen,
- c) Methoden und Verfahren der Arbeitsplanung und -organisation unter Berücksichtigung der Fertigungs-, Montage- und Instandhaltungstechnik, des Einsatzes von Personal, Material und Geräten bewerten, dabei qualitätssichernde Aspekte darstellen sowie Schnittstellen zwischen Arbeitsbereichen und Gewerken berücksichtigen,
- d) berufsbezogene rechtliche Vorschriften und technische Normen sowie anerkannte Regeln der Technik anwenden, insbesondere Haftung bei der Fertigung, der Montage und der Instandhaltung beurteilen,
- e) Arbeitspläne erstellen sowie vorgegebene Arbeitspläne bewerten und korrigieren,
- f) auftragsbezogenen Einsatz von Material, Maschinen und Geräten bestimmen und Auswahl begründen,
- g) Unteraufträge vergeben und deren Durchführung kontrollieren, Arbeitsabläufe mit den am Bau Beteiligten abstimmen und mit anderen Gewerken koordinieren,
- h) Schadensaufnahme an Feuerstätten und Systemen und deren Komponenten darstellen, Instandsetzungsalternativen vorschlagen und die erforderliche Abwicklung festlegen,
- i) Nachkalkulation durchführen;

4. Betriebsführung und Betriebsorganisation

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben der Betriebsführung und Betriebsorganisation unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen, wahrzunehmen. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis h aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) betriebliche Kosten ermitteln, dabei betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen,
- b) betriebliche Kostenstrukturen überprüfen; betriebliche Kennzahlen ermitteln,
- c) Marketingmaßnahmen zur Kundenpflege und zur Gewinnung neuer Kunden vor dem Hintergrund technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen erarbeiten,
- d) betriebliches Qualitätsmanagement planen und darstellen,

- e) personalwirtschaftliche Aufgaben darstellen; den Zusammenhang zwischen Personalverwaltung, Personalführung und -entwicklung aufzeigen,
 - f) betriebspezifische Maßnahmen zur Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und des Umweltschutzes entwickeln; Gefahrenpotenziale beurteilen und Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung und -beseitigung festlegen,
 - g) Betriebs- und Lagerausstattung sowie logistische Prozesse planen und darstellen,
 - h) Chancen und Risiken betrieblicher Kooperation darstellen und beurteilen.
- (3) Die Prüfung in Teil II ist schriftlich durchzuführen. Sie soll in jedem Handlungsfeld nicht länger als drei Stunden dauern. Eine Prüfungsdauer von sechs Stunden täglich darf nicht überschritten werden.
- (4) Die Gesamtbewertung des Teils II wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Handlungsfelder nach Absatz 2 gebildet.
- (5) Die schriftliche Prüfung ist in einem der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Handlungsfeld sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.
- (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Ist die Prüfung in einem Handlungsfeld auch nach durchgeführter Ergänzungsprüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung des Teils II nicht bestanden.

§ 9

Weitere Anforderungen

Die Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben vom 18. Juli 2000 (BGBl. I S. 1078), die durch die Verordnung vom 16. August 2004 (BGBl. I S. 2191) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 10

Übergangsvorschrift

(1) Die bis einschließlich 30. Juni 2009 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009, sind auf Verlangen des Prüflings die bis einschließlich 30. Juni 2009 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis einschließlich 30. Juni 2009 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich bis zum Ablauf des 30. Juni 2011 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Verlangen die Wiederholungsprüfung nach den bis einschließlich 30. Juni 2009 geltenden Vorschriften ablegen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Kachelofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk vom 9. April 1974 (BGBl. I S. 915) außer Kraft.

Berlin, den 5. März 2009

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Otremba

Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro
(Gedenkmünze „IAAF Leichtathletik WM Berlin 2009“)

Vom 4. März 2009

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, aus Anlass der IAAF Leichtathletik Weltmeisterschaften 2009 in Berlin eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 10 Euro prägen zu lassen. Die Auflage der Münze beträgt 1 890 000 Stück, darunter maximal 200 000 Stück in Spiegelglanzausführung. Die Prägung erfolgt durch die fünf staatlichen deutschen Münzstätten in Berlin, München, Stuttgart, Karlsruhe und Hamburg.

Die Münze wird ab dem 9. April 2009 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 18 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite der Münze zeigt eine gelungene Komposition aus der Speerwerferin im Mittelpunkt, dem Hintergrund des dynamischen Stadionschwunges und der Umschrift.

Die Wertseite zeigt einen Adler, den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, die Wertziffer und Wertbezeichnung sowie die Jahreszahl 2009 und die zwölf Europasterne.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„SPORT BEWEGT DIE WELT“

sowie die Prägezeichen „A D F G J“ der deutschen Prägestätten.

Der Entwurf stammt von Herrn Bodo Broschat, Berlin.

Berlin, den 4. März 2009

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück



Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 9. März 2009

Auf Grund des § 15 Absatz 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), des § 6a Absatz 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), der durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) eingefügt worden ist, und des § 35 Absatz 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156) wird bekannt gemacht:

I.

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „EQUITANA 2009 – Weltmesse des Pferdesports“
vom 14. bis 22. März 2009 in Essen
2. „WOWEX – Fachmesse und Kongress für die Wohnungswirtschaft“
vom 2. bis 4. April 2009 in Köln
3. „FAIR HANDELN – Internationale Messe für global verantwortungsvolles und nachhaltiges Handeln“
vom 2. bis 5. April 2009 in Stuttgart
4. „Markt des guten Geschmacks – die Slow Food Messe 2009“
vom 2. bis 5. April 2009 in Stuttgart
5. „SMT / HYBRID / PACKAGING 2009 – Systemintegration in der Mikroelektronik – Internationale Fachmesse & Kongress“
vom 5. bis 7. Mai 2009 in Nürnberg
6. „the electric avenue 09 – EXPO für nachhaltige Mobilität“
vom 21. bis 24. Mai 2009 in Friedrichshafen
7. „INTERSOLAR 2009 – Internationale Fachmesse für Solartechnik“
vom 27. bis 29. Mai 2009 in München
8. „Consense 2009 – Internationaler Kongress und Fachausstellung für nachhaltiges Bauen“
vom 23. bis 24. Juni 2009 in Stuttgart
9. „coffeena – International Coffee Fair“
vom 26. bis 28. Juni 2009 in Köln
10. „BIKE EXPO 2009 – cycling trends for city and nature“
vom 23. bis 26. Juli 2009 in München
11. „gamescom“
vom 19. bis 23. August 2009 in Köln
12. „FAHOB.kreativ – Fachmesse für kreatives Gestalten“
vom 21. bis 23. August 2009 in Dortmund
13. „63. IAA PKW – Internationale Automobil-Ausstellung“
vom 17. bis 27. September 2009 in Frankfurt am Main
14. „Inneneinrichtung – Fachmesse für Wohnraumgestaltung“
vom 18. bis 20. September 2009 in Dortmund
15. „Inter-tabac – Internationale Fachmesse für Tabakwaren & Raucherbedarf“
vom 18. bis 20. September 2009 in Dortmund
16. „dmexco – digital marketing exposition & conference“
vom 23. bis 24. September 2009 in Köln
17. „IT & Business 2009 – Fachmesse für Software, Infrastruktur und IT-Services“
vom 6. bis 8. Oktober 2009 in Stuttgart
18. „Deutsche Junggeflügelschau 2009 – Geflügelschau für Züchter und Klein-tierhalter“
vom 17. bis 18. Oktober 2009 in Hannover

19. „discuss & discover – beyond bits and bytes“
vom 20. bis 22. Oktober 2009 in München
20. „iENA 2009 – Internationale Fachmesse „Ideen – Erfindungen – Neuheiten““
vom 5. bis 8. November 2009 in Nürnberg
21. „#rail 2009 – Kongressmesse mit internationalem Bahngipfel“
vom 9. bis 11. November 2009 in Dortmund

II.

Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen vom 27. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2115) bezeichnete Veranstaltung

„46. „OILS + FATS 2009 – Internationale Fachmesse für die Herstellung und Weiterverarbeitung von Ölen und Fetten aus nachwachsenden Rohstoffen“
vom 17. bis 19. November 2009 in München“

wird unter dem gleichen Titel und am gleichen Ort
vom 16. bis 18. September 2009

stattfinden.

Berlin, den 9. März 2009

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Weis

**Berichtigung
des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes**

Vom 6. März 2009

Das Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 3 § 2 Absatz 4 ist das Wort „Bund“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Bonn, den 6. März 2009

Bundesamt für Justiz
Im Auftrag
Sabine Quink

Hinweise auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht

Nachstehend wird der Hinweis des Landes Niedersachsen auf von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift)	a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung d) Tag des Inkrafttretens

- § 69 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- a) § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006
- b) Nds. GVBl. 2006 S. 597
- c) Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes
- d) 1. Januar 2007

Nachstehend wird der Hinweis des Landes Nordrhein-Westfalen auf von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift)	a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung d) Tag des Inkrafttretens

- § 14 Absatz 3 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535)
- a) § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1953 (GV. NRW. S. 412) in der Fassung vom 28. Oktober 2008
- b) (GV. NRW. S. 646)
- c) Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Rechtspflege (Gerichtsgebührenbefreiungsgesetz – GerGebBefrG) und des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen (AG-SGG) vom 28. Oktober 2008
- d) 11. November 2008

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 5, ausgegeben am 27. Februar 2009

Tag	Inhalt	Seite
24. 2.2009	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das Wirtschafts- und Handelsbüro der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China in Berlin FNA: neu: 180-50	142
24. 2.2009	Verordnung zu den Abkommen vom 21. Februar 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über den Sitz des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen sowie über die Verwaltung des Sitzes des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen	145
8. 1.2009	Bekanntmachung der deutsch-bangladeschischen Vereinbarung über Technische Zusammenarbeit und der Zusatzvereinbarung hierzu sowie über das Außerkrafttreten der früheren Vereinbarung vom 12. Februar/14. Mai 1990	152
14. 1.2009	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	156
26. 1.2009	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten von Bildungsnachweisen im Hochschulbereich	158
23. 2.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)	162

Den Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird die am 18. Februar 2009 ausgegebene Neuauflage des Fundstellennachweises B (Völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands), abgeschlossen am 31. Dezember 2008, gesondert übersandt.

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 6, ausgegeben am 9. März 2009**

Tag	Inhalt	Seite
26. 2. 2009	Verordnung zu dem Abkommen vom 4. November 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Neuseeland über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte von Neuseeland auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Verordnung zum deutsch-neuseeländischen Streitkräfteaufenthaltsabkommen)	166
13. 1. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs	176
14. 1. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte	176
15. 1. 2009	Bekanntmachung des deutsch-kambodschanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	177
19. 1. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	178
19. 1. 2009	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) über Finanzielle Zusammenarbeit	179
19. 1. 2009	Bekanntmachung des deutsch-südafrikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	181
26. 1. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen	183
26. 1. 2009	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralamerikanischen Integrationssystem (SICA) über die Zulassung der Bundesrepublik Deutschland als extraregionaler Beobachter	188
26. 1. 2009	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes	190
26. 1. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	191
27. 1. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	192
29. 1. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Kernforschung	194
29. 1. 2009	Bekanntmachung des Corrigendums 2 und 2. Berichtigung der Anlage zur 18. ADR-Änderungsverordnung sowie 1. Berichtigung der Anlage zur 19. ADR-Änderungsverordnung	194
29. 1. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	200
2. 2. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	200
2. 2. 2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Icons International Consultants, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-05-05, Nr. DOCPER-AS-05-06)	201
5. 2. 2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-estnischen Streitkräfteaufenthaltsabkommens und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung	204

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
11. 2. 2009	Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut FNA: neu: 7823-5-16	519	(23	12. 2. 2009)	13. 2. 2009
4. 2. 2009	Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (1. DV LuftVZO) FNA: 96-1-8-1	520	(23	12. 2. 2009)	13. 2. 2009
21. 1. 2009	Einunddreißigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) FNA: 96-1-2-134	539	(24	13. 2. 2009)	12. 3. 2009
21. 1. 2009	Fünfundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertzwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) FNA: 96-1-2-212	539	(24	13. 2. 2009)	12. 3. 2009
21. 1. 2009	Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertelften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Straubing) FNA: 96-1-2-211	594	(27	19. 2. 2009)	12. 3. 2009
17. 2. 2009	Neunte Verordnung zur Änderung der Wein-Vergünstigungsverordnung FNA: 7847-11-4-22	606	(28	20. 2. 2009)	21. 2. 2009
9. 2. 2009	Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertsechsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Erfurt) FNA: 96-1-2-106	662	(30	25. 2. 2009)	12. 3. 2009
9. 2. 2009	Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertdreizehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Dresden) FNA: 96-1-2-113	678	(31	26. 2. 2009)	12. 3. 2009
11. 2. 2009	Zweiunddreißigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertelften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Erfurt) FNA: 96-1-2-111	678	(31	26. 2. 2009)	12. 3. 2009
11. 2. 2009	Fünfzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Altenburg-Nobitz) FNA: 96-1-2-155	679	(31	26. 2. 2009)	12. 3. 2009

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
11. 2. 2009	Achtzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig/Halle) FNA: 96-1-2-198	679	(31	26. 2. 2009)	12. 3. 2009
2. 2. 2009	Zehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Karlsruhe/Baden-Baden) FNA: 96-1-2-181	707	(32	27. 2. 2009)	16. 4. 2009
17. 2. 2009	Zweiunddreißigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Findenwerder) FNA: 96-1-2-134	794	(34	4. 3. 2009)	12. 3. 2009
4. 3. 2009	Vierundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung FNA: 7400-1-6	823	(36	6. 3. 2009)	7. 3. 2009
4. 3. 2009	Einhundertachtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – FNA: 7400-1	826	(36	6. 3. 2009)	7. 3. 2009
10. 2. 2009	Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertsiebenunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) FNA: 96-1-2-237	826	(36	6. 3. 2009)	12. 3. 2009

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
18. 12. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1353/2008 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 74/2004 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Indien	L 350/1	30. 12. 2008
18. 12. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1354/2008 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1628/2004 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter Grafitелеktroden-systeme mit Ursprung in Indien und der Verordnung (EG) Nr. 1629/2004 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Grafitелеktroden-systeme mit Ursprung in Indien	L 350/24	30. 12. 2008
18. 12. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1355/2008 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 350/35	30. 12. 2008
23. 12. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1356/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 593/2007 über die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte ⁽¹⁾	L 350/46	30. 12. 2008
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			
28. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1359/2008 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2009 und 2010)	L 352/1	31. 12. 2008